

2. Satzung

zur Änderung der Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz
und der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 03.12.2009,
zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2011,
vom 21.01.2015

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 20.01.2015 aufgrund des § 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72) in Verbindung mit § 3 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 in Verbindung mit den §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), sowie des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Soweit Wassermengen nach Absatz 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies innerhalb eines Monats nach Ende des betreffenden Erhebungszeitraumes schriftlich beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR beantragt. Die nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Soweit keine Messung durch geeichte Wasserzähler möglich ist, können als Nachweis auch nachprüfbare Unterlagen anerkannt werden, die mit hinreichender Sicherheit eine zuverlässige Schätzung der nicht eingeleiteten Wassermenge ermöglichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.02.2015 in Kraft.

Mainz, 21.01.2015

Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Jeanette Wetterling

gez. Michael Paulus

Jeanette Wetterling
Vorstand

Michael Paulus
Vorstand

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.